



Förderverein
Leistungssport UHC Sarganserland

7320 Sargans

Förderverein Leistungssport UHC Sarganserland Statuten

I. Name, Sitz

Unter dem Namen „Förderverein Leistungssport UHC Sarganserland“ besteht mit Sitz in 7320 Sargans, ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch und religiös neutral. Das Vereinsjahr dauert jeweils von 1. Mai bis zum 30. April.

II. Zweck

Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung des Leistungssportes des UHC Sarganserland (UHCS). Mit der Abteilung Leistungssport soll den Jugendlichen, welche aus dem Juniorenalter entwachsen, eine Anschlussmöglichkeit ihrer sportlichen Tätigkeit im Leistungssport ermöglicht werden. Im Weiteren soll es im Sarganserland möglich sein, sich in höheren Kategorien (Ligen) sportlich zu betätigen.

III. Organe Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Fördervereins ist die jährliche Mitgliederversammlung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin.

Mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung erhalten alle Mitglieder einen Jahresbericht und eine vom Vorstand genehmigte, vorgeschlagene Traktandenliste.

Anträge der Mitglieder zur Traktandenliste sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Sie müssen zwingend traktandiert werden.

Stehen keine besonderen Traktanden zur Diskussion und sind mindestens 1/2 von den stimmberechtigten Mitgliedern eingereichten Antworten damit einverstanden, so kann die Mitgliederversammlung auf dem schriftlichen Weg durchgeführt werden.

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils bis zur nächsten Versammlung gewählt werden.

Die/ der PräsidentIn wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der/die PräsidentIn und VizepräsidentIn dürfen nicht im gleichen Jahr zurücktreten.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte laut den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und in Übereinstimmung mit den Statuten.

Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt unabhängige Revisoren.

2. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung einschliesslich der zweckgerechten Verwendung der eingehenden Mittel und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

IV. Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person die sich für Ziele und Zweck des Fördervereins einsetzen will kann Mitglied werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Abgewiesene InteressentInnen können zuhanden der Mitgliederversammlung ein Wiedererwägungsgesuch stellen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt

werden. Für das angebrochene Vereinsjahr ist jedoch der volle Beitrag geschuldet.

Mitglieder die den Zweckbestimmungen des Vereins entgegenwirken oder mit Ihrem Verhalten und Ihrer Arbeit in geschäftsstörender Weise widersprechen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann beim Vorstand von jedem Mitglied beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über einen entsprechenden Antrag für die folgende Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt durch den Entscheid des Vorstandes mit sofortiger, jedoch vorläufiger Wirkung bis zur folgenden Mitgliederversammlung, wo er bestätigt oder andernfalls aufgehoben werden kann.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Mittel

Der Förderverein erwirtschaftet die zur Zweckerfüllung notwendigen Finanzen durch

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Spenden
- Sammel-, Spende- und Sponsorenaktionen in der Öffentlichkeit
- Andere Aktionen wie Verkäufe, Lotterien, Versteigerungen etc.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, beträgt aber mindestens 100.-Franken pro Jahr.

Die Vereinsarbeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Für spezielle Aufgaben zusätzlich zur normalen Vereinstätigkeit können sachgerechte Entschädigungen vereinbart werden. Spesen, die durch spezielle Tätigkeit für den Verein entstehen, werden vergütet.

VI. Änderungen der Statuten

Änderungen von Statuten können nur durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Änderungsvorschläge müssen in Form von schriftlich formulierten Anträgen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand zur Traktandierung eingereicht werden.

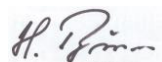
VII. Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag eines Mitgliedes mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen ist oder der Vorstand selbst die Auflösung zur Mitgliederversammlung beantragt.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen. Allfällig vorhandenes Vereinsvermögen geht an den UHC Sarganserland und soll explizit für den Leistungssport verwendet werden. Existiert der UHCS nicht mehr, so bestimmt der Vorstand des Fördervereins eine Organisation im sportlichen Bereich. Als erstes werden Organisationen in der Schweiz berücksichtigt.

Sargans, 27.03.2020

Präsident



Hanspeter Büsser

Vizepräsident / Aktuarin



Sandra De Coi